

Gebührensatzung der Stadt Weilburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung vom 25.04.2013 für die Obdachlosenunterkunft Weilburg-Kubach, zum Wingert 2 folgende

Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Weilburg erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für die Nutzung der zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkunft.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist jede aufgrund einer Einweisung eingewiesene Person.

(2) Mehrere in eine Unterkunft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt:

Für Erwachsene (ab 18 Jahren)	8,00 Euro pro Tag
Für Kinder und Jugendliche (bis 17 Jahren)	4,00 Euro pro Tag

(2) Gebühren für die Nebenkosten und Mobiliarnutzung sind bereits in den Nutzungsgebühren enthalten.

§ 4 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung. Die Gebühr entsteht monatlich und ist spätestens am 5. des darauffolgenden Monats fällig.
- (2) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht volle Monate in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jeden angefangenen Tag der Nutzung (sh. § 3 Abs. 1) berechnet. Volle Monate werden immer mit 30 Tagen berechnet. Der Tag der Einweisung und der Tag des Auszuges zählen als jeweils volle Tagessätze.
- (3) Auf die Gebühr kann sofort nach der Einweisung eine Vorauszahlung in Höhe der monatlichen Gebühr von der Stadt Weilburg verlangt werden.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vorauszahlungen sind sofort fällig.
- (2) Die entstehenden Gebühren sind monatlich zu entrichten und spätestens zum 5. des darauffolgenden Monats fällig.
- (3) Sollten Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch bezogen werden, so ist zu veranlassen, dass die Kosten der Unterkunft direkt an die Stadt Weilburg überwiesen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weilburg, 21.05.2013
Der Magistrat
gez.
Hans-Peter Schick
Bürgermeister